

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister

FB 4 - Finanzen -

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

VA
Rat

Sitzungstermin

TOP

TOP

Festsetzung eines privatrechtlichen Entgeltes für das Anlegen und die Pflege einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Borgloh

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2018 ist auf dem Friedhof in Borgloh die zweite Urnengemeinschaftsgrabanlage (Stelengrab) errichtet worden. In der Vergangenheit sind ebenfalls bereits zwei solcher Anlagen auf dem Friedhof in Hilter entstanden.

Satzungsrechtlich stellt sich eine Gemeinschaftsgrabanlage als ein Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften dar. Wenn ein Gräberfeld mit nur allgemeinen Gestaltungsvorschriften im Geltungsbereich der Friedhofssatzung vorgehalten wird, kann eine Gemeinschaftsgrabanlage unproblematisch angelegt werden.

In gebührenrechtlicher Hinsicht unterscheidet sich die so genannte Gemeinschaftsgrabanlage nicht grundsätzlich von den klassischen Bestattungsarten. Durch die besondere Gestaltung und die räumliche Abgrenzung der Gemeinschaftsgrabanlage bietet es sich für den Friedhofsträger jedoch an, hier eine separate Kostenrechnung vorzunehmen. Dies geschieht durch die Festsetzung eines sog. Privatrechtlichen Entgeltes.

Privatrechtliche Entgelte können anstelle von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (hier des Stelendoppelgrabes bzw. des Friedhofes)) erhoben werden. Einzig relevanter Unterschied besteht in der Tatsache, dass privatrechtliche Entgelte per Ratsbeschluss festgesetzt werden können und keiner Satzung bedürfen.

Im Bereich der Urnengemeinschaftsgrabanlagen (Stelengräber) ergibt sich hier eine Besonderheit. Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird über die Gebührensatzung abgegolten. Die Abgeltung der Errichtung der Stele, sowie die Pflege über einen Zeitraum der Ruhedauer von 20 Jahren werden über ein vom Rat zu beschließendes privatrechtliches Entgelt abgegolten.

Die für die Errichtung und Pflege anfallenden Kosten stellen sich wie folgt dar:

Gemeinschaftsgrabstellen		10
Maximale Anzahl der Urnen / Grabstelle		2
Nutzer (max.)		20
Kosten		
I. Erwerb der Stele		
1.	Planungs- Ingenieurleistungen	7.332,65 €
2.	Steinmetzarbeiten	7.140,00 €
3.	Landschaftsarbeiten	3.884,20 €
	Gesamtkosten	18.356,85 €
II. Pflegekosten		
4.	Jährliche Pflegekosten	
4.a.	Friedhofgärtner	476,00 €
4.b.	Preissteigerung p.a. ca. 2 %	9,52 €
	Gesamtkosten der Pflege in 20 Jahren	11.565,55 €
III. Festzusetzende privatrechtliches Entgelt		
1.	Stele / Doppelgrabstelle	1.835,69 €
2.	Pflege / Doppelgrabstelle	1.156,56 €
3.	Verlängerung / Entgelt pro Jahr	70,73 €

Das Privatrechtliche Entgelt für die Verlängerung pro Jahr setzt sich derzeit aus den hochgerechneten jährlichen Pflegekosten, geteilt durch die Anzahl der Doppelgrabanlagen zusammen ($476,- \text{€} * 1,02^{20} / 10$).

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird folgender Beschlussvorschläge empfohlen:

„Für die Errichtung und Pflege eines Stelendoppelgrabes in der zweiten Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Borgloh werden folgende privatrechtliche Entgelte beschlossen:

- 1.1) für die neu entstehende Stelenanlage auf dem Friedhof Hilter
 - a. Stele 1.835,69 € / Doppelgrabstelle
 - b. Pflegekosten 1.156,56 € / Doppelgrabstelle
 - c. Verlängerung / Entgelt pro Jahr 70,73 € / Doppelgrabstelle“

Im Auftrag



Sommer